

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Erlass einer Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage der Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH und Transporte Dotterweich GmbH, in der Gemarkung Viereth;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH, Kleinwallstadt und Transporte Dotterweich GmbH, Geiselwind, beantragen die Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage in Viereth.

Die zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1989 erteilte Gestattung wurde in der Vergangenheit mehrmals hinsichtlich der Frist verlängert. Mit Bescheid vom 19.02.2010 wurde zudem der Abtrag der im See vorhandenen Inseln gefordert.

Mit den nun vorgelegten Planunterlagen soll eine weitere Fristverlängerung, eine Erweiterung des Vorhabenbereiches im Nordosten und ein schlüssiges Gesamtrekultivierungskonzept auf den Weg gebracht werden.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 und 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Das Landratsamt Bamberg hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Firmen Dotterweich und überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 i.V.m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und eine ausführliche Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 20.10.2020
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 Wasserrecht

Hack
Verw.Fachwirtin